



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 15. MAI 2023

STAATSANZEIGER

NR. 17 / SEITE 449

Seite	INHALT	Seite
	Staatskanzlei	
	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Hartmut Stützer, Honorarkonsul der Slowakischen Republik in Stuttgart	449
	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion	
	Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes im Land Rheinland-Pfalz	449
	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord	
	Bekanntmachung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (Firma Hickmann Naturgas GmbH, 56637 Plaidt)	455
	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd	
	Allgemeinverfügung - Befristete Einschränkung - Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 und des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14. Juli 2015 in der jeweils derzeit gültigen Fassung; Sperrung des Berghäuser Altrheins (Gewässer II. Ordnung) für das Befahren mit Kleinfahrzeugen (Booten) mit und ohne Maschinenantrieb	456
	Sonstige Veröffentlichungen	
	Auflösung der Deutsch-Polnischen Gesellschaft Mainz-Wiesbaden e.V.	456
	Auflösung des AWO-Betreuungsvereins Mainz-Bingen e.V.	456
	Auflösung des Vereins „Förderung Jobticket HWK Rheinhessen e.V.“	457
	Allgemeinverfügung zur Umsetzung und Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) vom 19. April 2023 (BANZ AT 25.04.2023 B4) bzgl. des Mangels der Versorgung der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder	457
	Auflösung des Vereins Rhetorikclub Mainz e.V.	457
	Auflösung des Vereins „Kreativer Frauentreff Heimkirchen-Niederkirchen e.V.“	457
	Bekanntmachung der 80. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS)	457
	Auflösung des Vereins Deutsche Verkehrswacht Bad Kreuznach e.V.	457
	Stellenausschreibungen	457
	Bekanntmachungen der Gerichte	462

Staatskanzlei

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

1931.

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Hartmut Stützer, Honorarkonsul der Slowakischen Republik in Stuttgart

Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 27. April 2023
(0213-0022#2022/0005)

Die Bundesregierung hat Herrn Hartmut Stützer am 6. April 2023 das Exequatur als Honorarkonsul der Slowakischen Republik in Stuttgart erteilt. Das dem bisherigen Honorarkonsul, Herrn Christoph Goeser, erteilte Exequatur ist am 8. März 2023 erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

Mainz, den 27. April 2023

Der Chef der Staatskanzlei
Fabian Kirsch

1932.

Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes im Land Rheinland-Pfalz

Aufgrund des § 47 Abs. 4 i. V. m. § 73 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) in Verbindung mit Artikel 1 Nr. 3 Absatz 2 der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vom 9. September 2022 (GVBl. Nr. 21, S. 342) wird nach Zustimmung des Berufsbildungsausschusses für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen verordnet:

Erster Abschnitt:
Prüfungsausschüsse
und Prüferdelegationen

§ 1 Errichtung

(1) Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Abs. 1 Satz 1/§ 62 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Abs. 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.

(3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüflingen und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

(4) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

§ 2

Zusammensetzung und Berufung
von Prüfungsausschüssen

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre, berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 40 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Abs. 6 BBiG).

(10) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Abs. 7 BBiG).

§ 2 a

Prüferdelegationen

(1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.

(2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Abs. 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreterinnen/Stellvertreter (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

(3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie weitere Prüferinnen/Prüfer sein, die durch die

zuständige Stelle nach § 40 Abs. 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Abs. 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüferinnen/Prüfer kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.

(4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Abs. 9 gilt entsprechend.

(5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu entscheiden. Prüferinnen/Prüfer können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüferinnen/Prüfern abgenommen werden.

§ 3

Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne von Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Ausbilderinnen/Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände ei-

ne Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Abs. 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag (§ 41 Abs. 2 BBiG).

(3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 entsprechend.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung. Einladungen, Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Die Sitzungsprotokolle der Prüfungsausschüsse sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt:
Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle bestimmt die für die Durchführung der Prüfung maßgebenden Zeiträume. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume im Sinne des Absatz 1 Satz 1 einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich (z. B. Internet) mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen von der Ausbilderin/dem Ausbilder und der Auszubildenden/dem Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.

(2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummer 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Abs. 2 Satz 2 BBiG).

(3) Über die Zulassung zur Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen

(1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 44 Abs. 1 BBiG).

(2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Abs. 2 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Nummer 2 und 3 BBiG),

1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,
2. wer einen von der Ausbilderin/dem Ausbilder und der Auszubildenden/dem Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen/Vertreter zu vertreten haben.

(3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer

1. über die Voraussetzungen in § 43 Abs. 1 BBiG hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,
2. auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2b BBiG von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder
3. aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

(4) Über die Zulassung zur Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 10

Zulassung von Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

(1) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen (§ 43 Abs. 2 BBiG),

1. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
 - a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
 - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.
2. wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 11

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Abs. 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin/der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Abs. 2 BBiG).

(3) Soldatinnen/Soldaten auf Zeit und ehemalige Soldatinnen/Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt, dass die Bewerberin/der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Abs. 3 BBiG).

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildende/den Auszubildenden schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben mit der Antragstellung die Zustimmung der Auszubildenden einzuholen.

(2) In den Fällen von § 8 Abs. 3, §§ 10 und 11 Abs. 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüflingen einzureichen.

(3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk

1. in den Fällen der §§ 8, 9 und 11 Abs. 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
2. in den Fällen der §§ 10, 11 Abs. 2 und 3 die auf die Prüfung vorbereitende Bil-

dingsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der Prüflinge liegt,

3. in den Fällen des § 1 Abs. 4 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.

Im Falle von Überstellungen in andere Bundesländer oder aus anderen Bundesländern kann die Zulassung ausnahmsweise auch durch die für die Prüfungsabnahme zuständige Stelle erfolgen.

(4) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung. In der Anmeldung sind eventuelle Befreiungen von bereits bestandenen Prüfungsleistungen zu beantragen.

(5) Anträge auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs sind mit dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung oder der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung unter Vorlage eines fachärztlichen Attests zu stellen.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 13

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 und § 62 Abs. 3 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Die Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel erfolgt durch die zuständige Stelle oder den Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfling schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

§ 14

Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).

(2) Der Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Ausbildungsordnung etwas anderes vorsieht.

§ 15

Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung.

§ 16

Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Abs. 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

§ 17

Befreiung von vergleichbaren
Prüfungsbestandteilen bei der
Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 58, 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Abs. 4 BBiG).

§ 18

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Prüfungsregelung der zuständigen Stelle die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Abs. 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

(3) Die Prüfungsaufgaben sind getrennt, in verschlossenen Umschlägen, aufzubewahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen.

(4) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 19

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen/Vertreter der obersten Bundes- oder Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 20

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Abs. 2 und 3 durchgeführt.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Die schriftlichen Arbeiten und die Arbeiten in der praktischen Prüfung sind von den Prüflingen anstelle ihres Namens mit einer Kennziffer zu versehen, die jeweils vor Beginn der schriftlichen und praktischen Prüfung ausgelost wird. Der Prüfungsausschuss kann auf die Verwendung von Kennziffern in der praktischen Prüfung verzichten, wenn die Anwesenheit der bewertenden Prüfungsausschussmitglieder während der Fertigung der Arbeit für eine ordnungsgemäße Bewertung notwendig ist.

(5) Die Anfertigung von praktischen Prüfungsleistungen ist von mindestens zwei vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die nicht der gleichen Gruppe angehören sollen, zu überwachen.

(6) Bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerbern kann der Prüfungsausschuss aus seiner Mitte im Benehmen mit der zuständigen Stelle für die Abnahme der mündlichen bzw. praktischen Prüfung Unterausschüsse bilden.

§ 21

Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 22

Täuschungshandlungen und
Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 23

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet.

(4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.

(5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

(6) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheiden der Prüfungsausschuss oder die zuständige Stelle.

Vierter Abschnitt:
Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 24
Bewertungsschlüssel

Punkte	Note als Dezimalzahl	Note in Worten	Definition
100	1,0	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht
98 und 99	1,1		
96 und 97	1,2		
94 und 95	1,3		
92 und 93	1,4		
91	1,5	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
90	1,6		
89	1,7		
88	1,8		
87	1,9		
85 und 86	2,0		
84	2,1		
83	2,2		
82	2,3		
81	2,4		
79 und 80	2,5	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
78	2,6		
77	2,7		
75 und 76	2,8		
74	2,9		
72 und 73	3,0		
71	3,1		
70	3,2		
68 und 69	3,3		
67	3,4	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
65 und 66	3,5		
63 und 64	3,6		
62	3,7		
60 und 61	3,8		
58 und 59	3,9		
56 und 57	4,0		
55	4,1		
53 und 54	4,2		
51 und 52	4,3	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
50	4,4		
48 und 49	4,5		
46 und 47	4,6		
44 und 45	4,7		
42 und 43	4,8		
40 und 41	4,9		
38 und 39	5,0		
36 und 37	5,1		
34 und 35	5,2	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
32 und 33	5,3		
30 und 31	5,4		
25 bis 29	5,5		
20 bis 24	5,6		
15 bis 19	5,7		
10 bis 14	5,8		
5 bis 9	5,9		
0 bis 4	6,0		

Der 100-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 24 a

Bewertungsschlüssel Sozialversicherungsfachangestellte

Aufgrund der bundeseinheitlichen Regelung findet im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte/Sozialversicherungsfachangestellter abweichend zu § 24 folgende Bewertung Anwendung:

Punkte	Note	Note in Worten	Definition
100 - 87,5	1	sehr gut	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
unter 87,5 - 75	2	gut	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
unter 75 - 62,5	3	befriedigend	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
unter 62,5 - 50	4	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
unter 50 - 25	5	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
unter 25 - 0	6	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen

Die Prüfung im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde kann im Einvernehmen mit den Auszubildenden und der überbetrieblichen Einrichtung, die die Ausbildungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Sozialversicherungsfachangestellten (VO-SozV) durchführt, aus organisatorischen Gründen schon vorher stattfinden.

- § 25
- Bewertungsverfahren,
Feststellung der Prüfungsergebnisse
- (1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über
1. die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat,
 2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
 3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 26.

(2) Nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlprogramm festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.

(3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbstständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüferinnen/Prüfer um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.

(4) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, ein-

holen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachterin/Gutachter tätig werden.

(5) Soweit Bewertungen zu Ergebnissen zusammengefasst werden, sind diese bis auf eine Dezimalstelle auszurechnen; beträgt die zweite Dezimalstelle 1 - 4, wird abgerundet, beträgt sie 5 - 9, wird aufgerundet. Dies gilt entsprechend für die Berechnung des Gesamtergebnisses. Die so ermittelten Ergebnisse sind Grundlage für die Zuordnung zu Noten und zur Gesamtnote. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen.

§ 26

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern zu treffen. Das Ergebnis ist dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen.

(3) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 37 Abs. 2 Satz 3 BBiG). Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 37 Abs. 1 Satz 3 BBiG).

(4) Dem Auszubildenden/Dem Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung der Auszubildenden/des Auszubildenden übermittelt (§§ 37 Abs. 2 Satz 2 und 48 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

- § 27
- Prüfungszeugnis
- (1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Abs. 2 BBiG). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält
- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
 - die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
 - die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt; weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden,
 - die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
 - das Datum des Bestehens der Prüfung,
 - die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel. Mit Zustimmung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses kann dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes des Prüfungsausschusses ersetzt werden.

Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen.

(3) Im Fall des § 5 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2a BBiG enthält das Prüfungszeugnis

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die einleitende Bemerkung, dass der Prüfling aufgrund der in Teil 1 der Abschlussprüfung eines zu benennenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs erbrachten Prüfungsleistungen den Abschluss des zu benennenden zweijährigen Ausbildungsberufs erworben hat,
- die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche von Teil 1,
- ggf. das Ergebnis von zu benennenden Prüfungsbereichen aus Teil 2 der Abschlussprüfung, wenn die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Teil 1-Prüfung des drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs nicht hinreichend abdecken und die fehlenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch geeignete Prüfungsbereiche von Teil 2 der Abschlussprüfung abgedeckt werden können, und
- ggf. die Feststellung, dass in Teil 1 der Abschlussprüfung und den Prüfungsbereichen mit den fehlenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten von Teil 2 der Abschlussprüfung ausreichende Leistungen entsprechend der Bestehensregelungen im zweijährigen Beruf erbracht wurden,
- das Datum von Teil 2 der Abschlussprüfung und
- die Namenswiedergabe (Faksimile) oder Unterschrift des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel. Mit Zustimmung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses kann dessen Unterschrift durch die Unterschrift eines anderen Mitgliedes

des Prüfungsausschusses ersetzt werden.

(4) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden/des Auszubildenden eine englischsprachige und/oder eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der/des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Die Auszubildende/der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen (§ 37 Abs. 3 BBiG).

§ 28

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Abs. 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 29

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Abs. 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Abs. 2 Satz 2) oder einem Prüfungsteil (§ 15 Abs. 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese bzw. dieser auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Abs. 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 30

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 31

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Niederschriften und Prüfungszeugnisse 50 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 27 Abs. 1 bzw. § 28 Abs. 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 32

Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von

Prüfungen gem. § 49 BBiG (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschlussprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes vom 11. Dezember 2018, Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz Nr. 1 vom 14. Januar 2019, außer Kraft.

Trier, den 4. April 2023

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Dr. Eike H a m a n n

Vorstehende Prüfungsordnung wird gemäß § 47 Abs. 1 und 4 Berufsbildungsgesetz in Verbindung mit der Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten für die Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vom 9. September 2022 (GVBl. Nr. 21) genehmigt.

Mainz, den 19. April 2023

Ministerium des Innern
und für Sport
Im Auftrag
Anne-Kathrin K a s t e n i n g

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

1933.

**Bekanntmachung
der Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**
(Firma Hickmann Naturgas GmbH,
56637 Plaidt)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, als zuständige Genehmigungsbehörde macht gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 und Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) Folgendes bekannt:

A.

Änderungsgenehmigung

Zugunsten der Hickmann Naturgas GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, An der neuen Mühle 7a, 56637 Plaidt, wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeinträgen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, die wesentliche Änderung der mit Bescheid vom 22. Juli 2022 genehmigten Biogasanlage auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Plaidt, Flur 8, Flurstücke 11/2, 15/2, 20/1, 22/2, 34/1, 38/2, 43/1, 535/41, durch

- Zulassung der Annahme kommunaler Bioabfälle und dadurch bedingte Erhöhung der Einsatzstoffe von 65,9 t auf 120 t/d,
- Errichtung eines neuen Fahrtilos,
- Errichtung eines weiteren Fermenters,
- Errichtung einer dreiseitig geschlossenen Halle (mit Anlage zur Gärrestseparation, TOMRA-Anlage und Ausbau der Hygienisierung) sowie

- Erneuerung des Tragluftdaches sowie Anschluss des Gasspeichers des Endlagers 1 an das bestehende Gassystem

genehmigt.

B.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz, oder
2. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

C.

Eine Ausfertigung des Bescheids und seine Begründung sowie eine Ausfertigung der genehmigten Antrags- und Planunterlagen sind vom 16. Mai 2023 bis 30. Mai 2023 zur Einsichtnahme (jeweils einschließlich) auf der Internetseite der SGD Nord unter nachfolgendem Link zugänglich.
<https://sgdnord.rlp.de/service/bekanntmachungen>

In begründeten Fällen können die Unterlagen durch Übersendung zur Verfügung gestellt werden.

D.

Hinweise:

1. Die Genehmigung wurde mit Auflagen verbunden.
2. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Koblenz, den 2. Mai 2023

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Maximilian J ö r g e r

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

1934.

Allgemeinverfügung - Befristete Einschränkung -

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
vom 31. Juli 2009 und des
Landeswassergesetzes (LWG)
vom 14. Juli 2015
in der jeweils derzeit gültigen Fassung;**

Sperrung des Berghäuser Altrheins (Gewässer II. Ordnung) für das Befahren mit Kleinfahrzeugen (Booten) mit und ohne Maschinenantrieb

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, erlässt aufgrund der §§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 5 LWG i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 LWG sowie § 2 Abs. 1 c) der Rechtsverordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs für die Gewässer der Altrheinarme im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz folgende

Allgemeinverfügung - Befristete Einschränkung -

1. Entscheidungen

- 1.1 Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 5 LWG i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 1 LWG sowie § 2 Abs. 1 c) der Rechtsverordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs für die Gewässer der Altrheinarme im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz wird die Ausübung des (erweiterten) Gemeingebrauchs wie folgt eingeschränkt:

Das Befahren des Berghäuser Altrheins (Gewässer II. Ordnung) mit Kleinfahrzeugen (Booten) mit und ohne Maschinenantrieb wird auf Flurstück 5217/27 im Bereich östlich von Rhein-km 393,5 ab dem 17. Mai 2023 0.00 Uhr bis zum 20. Mai 2023 24.00 Uhr untersagt.

Hinweis:

Der Berghäuser Altrhein wurde für die gewerbliche Schifffahrt im Zeitraum vom 17. Mai 2023 6.00 Uhr bis zum 20. Mai 2023 20.00 Uhr bereits durch eine Schifffahrtspolizeiliche Anordnung (Az.: 3807 S 312.04/0003-005) gem. § 1.22 RheinSchPV gesperrt.

- 1.2 Die sofortige Vollziehung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGO) besonders angeordnet.

2. Begründung

Gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 LWG darf jede Person unter Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ein natürliches oberirdisches Gewässer u. a. zum Befahren mit Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb benutzen. Der Gemeingebrauch für den Berghäuser Altrhein wurde darüber hinaus nach § 22 Abs. 3 LWG i. V. m. der Rechtsverordnung zur Regelung des Gemeingebrauchs für die Gewässer der Altrheinarme im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz für das Befahren mit Kleinfahrzeugen mit eigenem Antrieb erweitert.

Nach § 23 Abs. 1 Nr. 5 LWG kann die zuständige Wasserbehörde die Ausübung des Gemeingebrauchs durch Allgemeinverfügung regeln, beschränken oder verbieten, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erhalten.

Die Zuständigkeit der SGD Süd als obere Wasserbehörde für den Erlass dieser Anordnung ergibt sich aus § 98 Abs. 3 S. 2 LWG.

Während der Anlandung des U-Bootes U 17 für das Technik Museum Speyer wird der oben beschriebene Bereich des Berghäuser Altrheins mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 42 Abs. 4 LWG befahren.

Der Berghäuser Altrhein (Gewässer II. Ordnung) wird im Zuge der Naherholung und des Freizeitsports rege von Kleinfahrzeugen mit und ohne Maschinenantrieb genutzt. Während der Verladung des U-Boots U 17 auf einen Tieflader zwischen dem 17. Mai 2023 und dem 20. Mai 2023 muss ein einwandfreier Ablauf sichergestellt sein. Da die Wasseroberfläche sehr beengt ist, kann es zu einer gegenseitigen Behinderung des Pontons und den auf dem Berghäuser Altrhein fahrenden Kleinfahrzeugen kommen, in deren Folge Störungen und Unfälle nicht auszuschließen sind. Die Sicherheit des Bootsverkehrs auf dem Berghäuser Altrhein ist ohne die Einschränkung des Gemeingebrauchs in diesem Zeitraum nicht gewährleistet.

Die Einschränkung des Gemeingebrauchs ist zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Berghäuser Altrhein geeignet, erforderlich und angemessen und auf den für eine sichere Anlandung und Verladung unbedingt notwendigen Zeitraum befristet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt im öffentlichen Interesse und ist aus Gründen der Sicherheit zum Schutz vor Behinderungen und Gefährdungen notwendig. Die Abwicklung der Anlandung und Verladung des U-Boots U 17 für das Technik Museum Speyer ist bereits vollständig geplant. Ein Hinausschieben auf einen Zeitpunkt nach Ablauf der Rechtsbehelfsbelehrungsfrist ist nicht möglich, folglich ist eine Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO notwendig.

3. Hinweise

- 3.1 Die komplette Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt bei der SGD Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt/Wstr., in Zimmer 135, aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden, ebenso sind die genannten Unterlagen im Internet auf der Website der SGD Süd veröffentlicht.

- 3.2 Die Einhaltung der Allgemeinverfügung wird überwacht. Zuwiderhandlungen können gemäß § 118 Abs. 1 Nr. 11 LWG i. V. m. § 118 Abs. 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd,
Friedrich-Ebert-Straße 14,
67433 Neustadt an der Weinstraße,

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de

oder

3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an:

sgdsued@rlp.de-mail.de

erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann ein Antrag gem. § 80 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGO) beim Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Straße 20, 67433 Neustadt an der Weinstraße, oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, gestellt werden.

Neustadt an der Weinstraße,
den 2. Mai 2023

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Im Auftrag
Christian L e e - B e c k e r

Sonstige Veröffentlichungen

1935.

Auflösung der Deutsch-Polnischen Gesellschaft Mainz-Wiesbaden e. V.

Die Deutsch-Polnische Gesellschaft Mainz-Wiesbaden e. V. wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. September 2022 aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Dr. Hannes Pahlke, Gronauer Straße 51 b, 64625 Bensheim, Tomasz Horyd, Silberbachstraße 9c, 65232 Taunusstein, anzumelden.

Bensheim, den 28. April 2023

Die Liquidatoren

1936.

Auflösung des AWO-Betreuungsvereins Mainz-Bingen e. V.

Der AWO-Betreuungsverein Mainz-Bingen e. V., Saarlandstraße 30, 55411 Bingen, ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Heribert Dittmann, Lehrer-Mohr-Straße 7, 55411 Bingen, anzumelden.

Bingen, den 2. Mai 2023

Der Liquidator

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

1937.

**Auflösung des Vereins
„Förderung Jobticket HWK
Rhein Hessen e. V.“**

Der Verein „Förderung Jobticket HWK Rhein Hessen e. V.“ ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Rafaél Rivera, Prof.-Hoepke-Straße 20, 55411 Bingen, Sebastian Lubber, Niklas-Vogt-Straße 2, 55131 Mainz, Silvia Magenheimer, Droste-Hülshoff-Straße 36, 67549 Worms, anzumelden.

Bingen, den 2. Mai 2023

Die Liquidatoren

1938.

**Allgemeinverfügung
zur Umsetzung und Bekanntmachung
des Bundesministeriums für
Gesundheit (BMG)
nach § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG)
vom 19. April 2023
(BAnz AT 25.04.2023 B4)
bzgl. des Mangels der Versorgung
der Bevölkerung mit antibiotikahaltigen
Säften für Kinder**

Vom 3. Mai 2023

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des BMG vom 19. April 2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als zuständige Behörde für den Vollzug des Arzneimittelgesetzes gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach § 1 Apothekengesetz (ApoG) und Krankenhausapotheken nach § 14 ApoG sowie den Inhabern einer Erlaubnis nach § 52a AMG ein Abweichen von den Vorgaben des § 21 Abs. 1 AMG und der §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 AMG hinsichtlich des Inverkehrbringens von in Deutschland nicht zugelassenen antibiotikahaltigen Säften für Kinder und der Vorgabe der Beschriftung der Behältnisse sowie Beifügung einer Packungsbeilage in deutscher Sprache unter folgender Maßgabe:

Sofern pharmazeutische Unternehmer oder Arzneimittelgroßhändler nicht oder nicht in ausreichendem Umfang in der Lage sind, für den deutschen Markt zugelassene antibiotikahaltige Säfte für Kinder zu liefern, dafür aber solche, für die unter Bezugnahme auf die o. g. Bekanntmachung des BMG eine Gestattung zum Inverkehrbringen durch die zuständige Landesbehörde erteilt wurde, dürfen auch diese vom Großhandel sowie von der Apotheke bezogen und abgegeben werden.

Diese Allgemeinverfügung gilt längstens bis zum 31. Oktober 2023.

Sollte vor dem genannten Zeitpunkt eine Bekanntmachung des BMG zur Feststellung des Entfallens des Versorgungsmangels der Bevölkerung erfolgen, endet diese Gestattung entsprechend. Maßgebend ist der Tag nach der entsprechenden öffentlichen Bekanntmachung des BMG im Bundesanzeiger.

Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung:

Die Gestattung der Ausnahme beruht auf § 79 Abs. 5 Satz 1 und 4 AMG. Danach kann das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als zuständige Arzneimittelüberwachungsbehörde in Rheinland-Pfalz im Falle eines Versorgungsmangels der Bevölkerung mit Arzneimitteln, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankun-

gen benötigt werden, im Einzelfall Ausnahmen gestatten. Sie darf ein befristetes Abweichen von Erlaubnis- oder Genehmigungserfordernissen oder von anderen Verboten nach dem AMG gestatten (§ 79 Abs. 5 Satz 4 AMG).

Gemäß der Bekanntmachung des BMG nach § 79 Abs. 5 AMG vom 19. April 2023 besteht nach Mitteilung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) in Deutschland ein Versorgungsmangel mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder.

Bei antibiotikahaltigen Arzneimitteln in Form von Säften handelt es sich um Arzneimittel, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen eingesetzt werden. Für diese Arzneimittel steht oftmals keine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie zur Verfügung.

Die Maßnahmen sind nach § 79 Abs. 5 AMG auf das erforderliche Maß begrenzt und angemessen, um dem durch den Versorgungsmangel hervorgerufenen Gesundheitsgefahren zu begegnen.

Diese Allgemeinverfügung gilt wegen der Eilbedürftigkeit als am Tage nach ihrer Ausfertigung als bekannt gegeben und kann im Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, nach vorheriger Absprache, eingesehen werden. Die Veröffentlichung im Staatsanzeiger folgt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt in Form einer Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, Reiterstraße 16, 76829 Landau, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift einzulegen.

Die elektronische Form wird gewahrt, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Senden Sie den Widerspruch über die virtuelle Poststelle des Landes Rheinland-Pfalz (<https://nutzerkonto.service.rlp.de>).

Hinweis: Anfechtungsklagen haben gemäß § 79 Abs. 6 AMG keine aufschiebende Wirkung.

Mainz, den 3. Mai 2023

Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung
Detlef P l a c z e k

1939.

**Auflösung des Vereins
Rhetorikclub Mainz e. V.**

Der Verein Rhetorikclub Mainz e. V. mit Sitz in Mainz ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei der Liquidatorin: Sandra Faißt, Hugo-Eckener-Straße 19, 55122 Mainz, postalisch anzumelden.

Mainz, den 4. Mai 2023

Die Liquidatorin

1940.

**Auflösung des Vereins
„Kreativer Frauentreff
Heimkirchen-Niederkirchen e. V.“**

Der Verein „Kreativer Frauentreff Heimkirchen-Niederkirchen e. V.“ ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatorinnen: Frau Gundel Schäfer, Im Tälchen 1, 67700 Niederkirchen, Frau Isabell Jakubek, Heimkircherstraße 8, 67700 Niederkirchen, anzumelden.

Niederkirchen, den 27. April 2023

Die Liquidatorinnen

1941.

**Bekanntmachung
der 80. Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Abfallverwertung
Südwestpfalz (ZAS)**

Am Mittwoch, den 17. Mai 2023, um 16.00 Uhr findet im Ratssaal der Wasgauhalle / Messe, 1. OG, Zeppelinstraße 11, 66953 Pirmasens, die 80. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS), statt.

Tagesordnung

nichtöffentliche Sitzung

TOP 1: Verpflichtung der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung

TOP 2: Vergabeinformation Restabfallentsorgung ab 1. Januar 2024

TOP 3: Forderungen der MHKW KG an den ZAS

öffentliche Sitzung

TOP 4: Verpflichtung der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung

TOP 5: Bekanntgabe der Ergebnisse aus nichtöffentlicher Sitzung

Pirmasens, den 3. Mai 2023

Zweckverband Abfallverwertung
Südwestpfalz (ZAS)
Markus Z w i c k
Verbandsvorsteher

1942.

**Auflösung des Vereins
Deutsche Verkehrswacht
Bad Kreuznach e. V.**

Der Verein Deutsche Verkehrswacht Bad Kreuznach e. V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Bernd Nickels, Steinhardter Straße 25, 55596 Waldböckelheim, anzumelden.

Waldböckelheim, den 30. April 2023

Der Liquidator

Stellenausschreibungen

1943.

In der STAATSKANZLEI DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist im Referat 216 der Abteilung 1 „Zentralabteilung“ in der Landesvertretung am Dienstsitz BERLIN zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer / eines Mitarbeiterin / Mitarbeiters
(m / w / d)

unbefristet in Vollzeitbeschäftigung zu besetzen.

Die Einstellung erfolgt in Entgeltgruppe E 6 TV-L.

Bewerbungsfrist läuft bis **2. Juni 2023**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1944.

Im MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Referat MB 1 „Parlaments- und Kabinettsangelegenheiten“ des Ministerbüros die Stelle

**einer Referentin / eines Referenten
(m / w / d)**

zu besetzen.

Die Bewerbungsfrist läuft **bis zum 4. Juni 2023 unter Angabe der Kennziffer 21/23.**

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte bzw. Beschäftigte mit entsprechendem Studienabschluss.

Bei Beschäftigten richtet sich die Eingruppierung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und kann bei Vorliegen der tarifrechtlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 14 TV-L erfolgen. Bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ist grundsätzlich eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich.

Die Übernahme aus einem bereits bestehenden Beamtenverhältnis kann im Rahmen zur Verfügung stehender Planstellen bis zur Besoldungsgruppe A 14 mit Aufstiegsmöglichkeiten bis zur Besoldungsgruppe A 16 erfolgen.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1945.

Im MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung 4 - „Polizei“ - die Stelle

**einer Referentin / eines Referenten
(m / w / d)**

im Referat 342 - „Personal der Polizei“ - zu besetzen.

Die Bewerbungsfrist läuft **bis zum 29. Mai 2023.**

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des vierten Einstiegsamtes der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen mit volljuristischer Ausbildung bzw. vergleichbar qualifizierte Beschäftigte. Bei Beschäftigten richtet sich die Eingruppierung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) und kann bei Vorliegen der tarifrechtlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 14 TV-L erfolgen. Bei Vorliegen der beamten- und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen ist grundsätzlich eine spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis möglich.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1946.

MINISTERIUM DER FINANZEN DES LANDES RHEINLAND-PFALZ in MAINZ

Wir suchen in der Abteilung 3 (Landesvermögen) zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**zwei Sachbearbeiterinnen / Sachbearbeiter
(w / m / d).**

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des dritten Einstiegsamtes der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen bis Besoldungsgruppe A 11 der Landesbesoldungsordnung oder vergleichbare Tarifbeschäftigte.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung** unmittelbar an das

Ministerium der Finanzen

- Personalreferat 412 -

Postfach 33 20

55023 Mainz.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Christoph Metzger, Tel.: 06131 16-5121 (Christoph.Metzger@fm.rlp.de), zur Verfügung.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1947.

Die LANDWIRTSCHAFTSKAMMER RHEINLAND-PFALZ - Körperschaft des öffentlichen Rechts - sucht für die Zentrale BAD KREUZNACH zum nächstmöglichen Termin

**eine Referentin / einen Referenten
(m / w / d)**

für die Leitung des Referates „Forsten“.

Es handelt sich um eine unbefristete Beschäftigung in Vollzeit. Die Einstellung erfolgt im Beschäftigungsverhältnis nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Vorgesehen ist eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 14 TV-L. Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz besitzt die Dienstherrenfähigkeit, sodass bestehende Beamtenverhältnisse fortgeführt werden können.

Bewerbungsfrist ist der **9. Juni 2023.**

Weitere Informationen zur Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz finden Sie unter www.lwk-rlp.de.

1948.

Wir, das NATIONALE DEUTSCHE FORSCHUNGSINSTITUT FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG, sind ein interdisziplinäres Team von Verwaltungs-, Politik-, Sozial-, Kommunikations-, Wirtschafts- und Rechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern. Für die Ausweitung unserer Forschungstätigkeit suchen wir

**eine Forschungsreferentin bzw.
einen Forschungsreferenten (m / w / d)**

für den Bereich „Digitale Transformation im Rechtsstaat“ unter Betreuung von Prof. Dr. Mario Martini.

Dienstort: Hauptstandort SPEYER oder Dienststelle BERLIN, in Teilzeitbeschäftigung (50 %) ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt für zunächst drei Jahre.

Weitere Informationen zur Stellenausschreibung finden Sie unter: <https://www.uni-speyer.de/stellenangebote> oder <https://www.foev-speyer.de/karriere>.

Die Bewerbungsfrist (**Kennz. 2123**) läuft **bis zum 30. Mai 2023.**

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.

1949.

Im MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist eine Stelle

**einer Tierärztin bzw. eines Tierarztes
als Referent / in (m / w / d)**

im Referat „Tiergesundheit und Tierseuchen“ unbefristet zu besetzen (A 15 / E 14).

Kennziffer: 9/2023.

Bewerbungsfrist: **29. Mai 2023.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1950.

Im MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist eine Stelle

einer Sachbearbeitung (m / w / d)

im Referat 12 c) „Organisation, Innerer Dienst, Umwelt- und Zentrales Veranstaltungsmanagement“, Arbeitsbereich „Organisation“ in der Zentralabteilung in Teil- oder Vollzeit unbefristet zu besetzen (A 11 / E 11).

Kennziffer: 38/2023.

Bewerbungsfrist: **28. Mai 2023.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1951.

Im MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, KULTUR UND INTEGRATION RHEINLAND-PFALZ in MAINZ ist ab sofort eine Stelle in der Zentralabteilung im Referat „Haushalt, Finanzplanung“ unbefristet zu besetzen als

**Referatsleitung
(alle Geschlechter; bis A 16 LBesG).**

Die Besetzung kann mit einer Fortbildungsqualifizierung für das 4. Einstiegsamt verbunden werden.

Bewerbung ausschließlich mit dem dazu vorgesehenen Online-Bewerbungsformular **bis 23. Mai 2023.**

Bewerben können sich Beamtinnen und Beamte des 3. Einstiegsamtes, die sich in einer Dienstzeit von zehn Jahren bewährt haben oder mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 13 innehaben. Sofern die Bildungsvoraussetzungen für das 4. Einstiegsamt nicht bereits vorliegen, werden Beamtinnen und Beamte mit der Laufbahnbefähigung für das 3. Einstiegsamt im Rahmen der Fortbildungsqualifizierung nach § 29 Laufbahnverordnung für Aufgaben der vierten Laufbahnebene qualifiziert. Die Qualifizierungsmaßnahmen werden im Rahmen der dienstlichen Belange und der fiskalischen Möglichkeiten so durchgeführt, dass die Vereinbarkeit von Beruf und Familie berücksichtigt wird. Vorausgesetzt werden sehr gute Kenntnisse im rheinland-pfälzischen staatlichen Haushaltsrecht. Eine mehrjährige Verwaltungserfahrung in einem Themengebiet, in dem haushälterische Fragen eine wesentliche Rolle spielten, wird erwartet. Eine

mehrfährige Verwaltungs- und Berufserfahrung der Bewerberinnen und Bewerber in unterschiedlichen Verantwortungsbereichen ist erwünscht.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.mffki.rlp.de oder www.karriere.rlp.de.

1952.

Im MINISTERIUM FÜR FAMILIE, FRAUEN, KULTUR UND INTEGRATION RHEINLAND-PFALZ in MAINZ ist ab sofort eine Vollzeitstelle in der Abteilung „Verbraucherschutz“ unbefristet zu besetzen im

Sekretariat der Abteilungsleitung (alle Geschlechter; E 6 TV-L zzgl. den Zulagen nach den ergänzenden Vorschriften zu der Bezahlung der Vorzimmerkräfte der Abteilungsleitungen).

Bewerbung ausschließlich mit dem dazu vorgesehenen Online-Bewerbungsformular bis **25. Mai 2023**.

Sie besitzen eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine sonstige qualifizierte Ausbildung, vorzugsweise im Verwaltungs-, Sekretariats- oder kaufmännischen Bereich. Sie bringen eine mindestens zweijährige Erfahrung in der Assistenz für eine Vorgesetzte bzw. einen Vorgesetzten im kaufmännischen Bereich, einer Verwaltung oder in der Justiz mit oder arbeiten als Geschäftsstellenbeschäftigte in einem Gericht, Notariat oder einer Anwaltskanzlei. Zudem setzen wir gute Anwenderkenntnisse in allen gängigen MS Office-Produkten und die Bereitschaft, sich mit unserem elektronischen Dokumentenmanagementsystem (eGov-Suite) sehr gut vertraut zu machen, voraus. Gute Rechtschreib- und Grammatikkenntnisse, fehlerfreies, selbstständiges, schriftliches Kommunizieren (E-Mails, Kurzbriefe, Korrespondenz nach Stichworten etc.) und ein freundlicher und verbindlicher Ton sind für uns selbstverständlich.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.mffki.rlp.de oder www.karriere.rlp.de.

1953.

Im Referat Naturschutz der STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeiterin / eines Sachbearbeiters (m / w / d)

zu besetzen.

Bewerbungsfrist: **31. Mai 2023**.

Ausführliche Informationen zu diesem Stellenangebot finden Sie unter <https://sgdsued.rlp.de/karriere/stellenangebote>.

1954.

LANDESAMT FÜR STEUERN

Die STEUERVERWALTUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Geomatiker / Vermessungstechniker (m / w / d)

für das FINANZAMT TRIER.

Bewerbungsfrist: **9. Juli 2023**.

Detaillierte Informationen über die zu besetzende Stelle finden Sie im Internet unter www.fin-rlp.de/jobs unter der Rubrik „Stellenangebote“.

1955.

Beim LANDESUNTERSUCHUNGSAMT RHEINLAND-PFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die befristete Teilzeitstelle im Umfang von 50 % bis zum 30. Juni 2025 (Entgeltgruppe E 13 TV-L) für

eine Lebensmittelchemikerin / einen Lebensmittelchemiker (m / w / d)

im Institut für Lebensmittelchemie und Arzneimittelprüfung in der Abteilung „Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika“ zu besetzen.

Dienstort ist MAINZ.

Bewerbungen sind ausschließlich über

<https://interamt.de>

unter Angabe der Kennziffer LUA-2023/024-Ad bis zum 28. Mai 2023 einzureichen.

Nähere Angaben zu dieser Ausschreibung, insbesondere zum Anforderungsprofil sowie zum Landesuntersuchungsamt, finden Sie unter <https://lua.rlp.de>. Ferner finden Sie die Stellenausschreibung unter <https://interamt.de> und <https://karriere.rlp.de>.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Tomasz Brzezina, Tel.: 06131 5578-25690.

1956.

Beim LANDESUNTERSUCHUNGSAMT RHEINLAND-PFALZ ist ab sofort eine befristete Teilzeitstelle im Umfang von 50 % als Elternzeitvertretung bis zum 31. August 2025 für

eine Medizinisch-Technische Assistentin / einen Medizinisch-Technischen Assistenten (m / w / d)

beim „Institut für Hygiene und Infektionsschutz (IHIS Trier, Referat 33)“ in der Abteilung „Humanmedizin“ zu besetzen. Dienstort ist TRIER.

Bewerbungen sind ausschließlich über

<https://interamt.de>

unter Angabe der Kennziffer LUA-2023/025-Ha bis zum 4. Juni 2023 einzureichen.

Nähere Angaben zu dieser Ausschreibung, insbesondere zum Anforderungsprofil sowie zum Landesuntersuchungsamt, finden Sie unter <https://lua.rlp.de>. Ferner finden Sie die Stellenausschreibung unter <https://interamt.de> und <https://karriere.rlp.de>.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Lars Jurzik, Tel.: 0651 1446-122.

1957.

Beim LANDESUNTERSUCHUNGSAMT RHEINLAND-PFALZ ist ab dem 1. August 2023 eine unbefristete Vollzeitstelle (E 6 TV-L) für

eine Medizinische Fachangestellte / einen Medizinischen Fachangestellten (m / w / d)

beim „Institut für Hygiene und Infektionsschutz (IHIS Trier, Referat 33)“ in der Abteilung „Humanmedizin“ zu besetzen. Dienstort ist TRIER.

Bewerbungen sind ausschließlich über

<https://interamt.de>

unter Angabe der Kennziffer LUA-2023/024-Ha bis zum 4. Juni 2023 einzureichen.

Nähere Angaben zu dieser Ausschreibung, insbesondere zum Anforderungsprofil sowie zum Landesuntersuchungsamt, finden Sie unter <https://lua.rlp.de>. Ferner finden Sie die Stellenausschreibung unter <https://interamt.de> und <https://karriere.rlp.de>.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Lars Jurzik, Tel.: 0651 1446-122.

1958.

Beim LANDESAMT FÜR VERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION RHEINLAND-PFALZ (LVermGeo) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt am Dienstort KOBLENZ der Dienstposten

der Leitung des Dezernats 16 „IT-Infrastruktur“ (m / w / d)

(Besoldungsgruppe A 15 LBesG / EG 15 TV-L) zu besetzen.

Bewerbungen sind schnellstmöglich zu richten an das

**Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz
Postfach 10 03 41
56033 Koblenz**

oder in einer PDF-Datei per E-Mail an:

brigitte.kremer@vermkv.rlp.de

Bewerbungsfrist: **31. Mai 2023**.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter: <https://lvermgeo.rlp.de/de/ueber-uns/karriere-ausbildung/stellenangebote/>

1959.

Zu besetzen sind im LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU in MAINZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei unbefristete Stellen als

1. Sachbearbeitung Finanzen (m / w / d) (Vollzeit, Entgeltgruppe 10 TV-L)

2. Büroassistent (m / w / d) (Vollzeit, Entgeltgruppe 5 TV-L)

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum **1. Juni 2023** an das

**Landesamt für Geologie und Bergbau
Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55
55133 Mainz**

oder per E-Mail an:

bewerbung@lgb-rlp.de

Weitere Informationen zu diesen Stellen finden Sie unter
<https://www.lgb-rlp.de/service/jobs-und-karriere/freie-stellen.html>

1960.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 3 „Landesjugendamt“ am Dienort MAINZ zum 1. Juli 2023 eine Stelle befristet bis zum 31. Dezember 2025 in Vollzeit zu besetzen:

Sozialpädagogische Fachkraft (m / w / d).

Tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe S 18 TV-L.

Betreff: **MZ-34-3-18/2023.**

Bewerbungsfrist: **26. Mai 2023.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter
<https://karriere.rlp.de/de/stellenansicht/>

1961.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 3 „Landesjugendamt“ im Referat 31 am Dienort MAINZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle unbefristet in Vollzeit zu besetzen:

Sachbearbeitung (m / w / d) des 3. Einstiegsamtes

mit herausragender Aufgabenzuweisung und Stellvertretung der Referatsleitung.

Für Beamtinnen / Beamte Entwicklungsmöglichkeiten bis Besoldungsgruppe A 13 LBesG. Tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 12 TV-L.

Betreff: **MZ-31-3-18/2023.**

Bewerbungsfrist: **26. Mai 2023.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter Stellenansicht karriere.rlp.de.

1962.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Zentralabteilung, dort im Referat „Personal und Organisation“ am Dienort LANDAU oder TRIER zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle unbefristet in Vollzeit zu besetzen:

Grundsatzsachbearbeitung 3. Einstiegsamt (m / w / d).

Wir bieten Ihnen eine tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 11 TV-L bzw. Entwicklungsmöglichkeiten bis A 12 LBesG.

Ende der Bewerbungsfrist ist **am 26. Mai 2023.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1963.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Zentralabteilung am Dienort MAINZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle unbefristet in Vollzeit zu besetzen:

Sachbearbeitung 2. Einstiegsamt (m / w / d).

Wir bieten Ihnen eine tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 9a TV-L bzw. Entwicklungsmöglichkeiten bis A 8 LBesG.

Ende der Bewerbungsfrist ist **am 26. Mai 2023.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1964.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 2 „Versorgung“, dort im Referat 21 „Soziales Entschädigungsrecht“ am Dienort MAINZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle unbefristet in Vollzeit zu besetzen:

Sachbearbeitung (m / w / d) des 2. Einstiegsamtes.

Wir bieten Ihnen eine tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 8 TV-L bzw. im Beamtenverhältnis Entwicklungsmöglichkeiten bis Besoldungsgruppe A 8 LBesG.

Ende der Bewerbungsfrist ist **am 26. Mai 2023.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de und auf unserer Homepage <https://lsjv.rlp.de/de/landesamt/karriere/stellenangebote/>.

1965.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 3 „Landesjugendamt“, dort im Referat 32 „Projekte zur Prävention von politisch und religiös begründetem Extremismus - Demokratiezentrum RLP“ am Dienort MAINZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle unbefristet zu besetzen:

Sachbearbeitung (m / w / d) des 2. Einstiegsamtes.

Tarifliche Eingruppierung nach Entgeltgruppe 8 TV-L.

Betreff: **MZ-32-2-18/2023.**

Bewerbungsfrist: **2. Juni 2023.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter <https://karriere.rlp.de/de/stellenansicht/>

1966.

Im LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ - Dienort MAINZ - ist die Stelle als

Referentin / Referent (m / w / d)

für Abteilung 3 „Kreislaufwirtschaft“ in Referat 32 „Kommunales Stoffstrommanagement,

Siedlungsabfallwirtschaft“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet bis zum 30. September 2025 und in Vollzeit zu besetzen; in der Entgeltgruppe 13 TV-L.

Die Bewerbungsfrist endet **am 25. Mai 2023**, die **Kennziffer lautet 3-3-2023.**

Weitere Informationen zu den Stellenausschreibungen finden Sie unter: www.karriere.rlp.de.

1967.

Im LANDESBETRIEB DATEN UND INFORMATION ist im Bereich Z - Zentrale Dienste, Team Z 2 - Finanzen / Controlling, die Stelle

Sachbearbeiter im Team Finanzen / Controlling (m / w / d)

Schwerpunkt Fakturierung / Abrechnung (**Kennziffer AS 2023_23**) zu besetzen.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 26. Mai 2023.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1968.

Im LANDESKRIMINALAMT RHEINLAND-PFALZ (LKA) sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt mehrere Stellen als

IT-Analyst (m / w / d) Kennziffer: LKA/TB 2023/56

im Dezernat 47 - Cybercrime - der Abteilung 4 - Auswertung und Ermittlungen - zu besetzen.

Die arbeitsvertraglichen Bedingungen und das Entgelt richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei Erfüllung der tarifrechtlichen Voraussetzungen ist eine Eingruppierung zunächst bis Entgeltgruppe 10 TV-L und später bei Erfüllung der tariflichen Voraussetzungen in Entgeltgruppe 11 TV-L möglich. Soweit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis - zunächst auf Probe oder Lebenszeit - in Besoldungsgruppe A 10, sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind, auch unmittelbar in Besoldungsgruppe A 11 vorgesehen.

Die Bewerbungsfrist endet **mit Ablauf des 5. Juni 2023.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1969.

Im POLIZEIPRÄSIDIUM MAINZ ist im GESCHÄFTSBEREICH DER POLIZEIDIREKTION MAINZ bei der Führungsgruppe die Stelle

Sachbearbeitung mit dem Schwerpunkt Kriminalitätsbekämpfung (m / w / d)

zu besetzen.

Bewerben können sich Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ab Besoldungsgruppe A 12.

Bewerbungsfrist: **21. Mai 2023.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1970.

Im POLIZEIPRÄSIDIUM MAINZ ist im GESCHÄFTSBEREICH DER POLIZEIDIREKTION WORMS bei der POLIZEIINSPEKTION KIRCHHEIMBOLANDEN die Stelle

einer Dienstgruppenleitung (m / w / d)

zu besetzen.

Bewerben können sich Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ab Besoldungsgruppe A 10.

Bewerbungsfrist: **21. Mai 2023.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1971.

Im POLIZEIPRÄSIDIUM WESTPFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Funktion zu besetzen:

Polizeiführer / in vom Dienst (m / w / d).

Bewerbungsfrist: **26. Mai 2023.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1972.

Im POLIZEIPRÄSIDIUM WESTPFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Funktion zu besetzen:

**Abwesenheitsvertretung der Leitung des Kommissariats 4 (m / w / d)
- Vermögens- und Umweltdelikte / Verbraucherschutz -**

bei der KRIMINALINSPEKTION KAISERSLAUTERN.

Bewerbungsfrist: **26. Mai 2023.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1973.

Im POLIZEIPRÄSIDIUM WESTPFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Funktion zu besetzen:

Stelle einer Sachbearbeiterin / eines Sachbearbeiters Einsatz (m / w / d)

bei der POLIZEIINSPEKTION PIRMASENS.

Bewerbungsfrist: **26. Mai 2023.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1974.

Im POLIZEIPRÄSIDIUM WESTPFALZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Funktion zu besetzen:

Dienstgruppenleiterin / Dienstgruppenleiter (m / w / d)

bei der POLIZEIINSPEKTION KUSEL.

Bewerbungsfrist: **26. Mai 2023.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1975.

Bei dem POLIZEIPRÄSIDIUM TRIER / POLIZEIDIREKTION TRIER / POLIZEIINSPEKTION IDAR-OBERSTEIN ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer

kommissarischen Dienstgruppenleitung (m / w / d)

zu besetzen.

Die Funktion ist nach der Besoldungsgruppe A 12 bewertet.

Bewerbungen werden **innerhalb von drei Wochen nach der Veröffentlichung** dieser Stellenausschreibung erbeten.

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter www.karriere.rlp.de.

1976.

Das POLIZEIPRÄSIDIUM EINSATZ, LOGISTIK UND TECHNIK (PP ELT) bietet zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle an:

Polizeibeamte (m / w / d) für die Sachbearbeitung LI 2 - zentrales BOS-übergreifendes Einsatzleitsystem (zELS)

Dienstort MAINZ
(Kennziffer 25/5/LI2/2023).

Bewerbungsfrist: **17. Mai 2023.**

Mitarbeiter / -in (m / w / d) für die Funknetzplanung

Dienstort MAINZ
(Kennziffer 20/5/AS3/2023).

Bewerbungsfrist: **26. Mai 2023.**

Mitarbeiter / -in (m / w / d) als Servicearchitekt / -in

Dienstort MAINZ
(Kennziffer 21/5/LI6/2023).

Bewerbungsfrist: **26. Mai 2023.**

Den jeweiligen Bewerbungsschluss und die detaillierten Ausschreibungen finden Sie unter www.karriere.rlp.de

**Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik
PV3 - Personal / Soziales
Postfach 10 01 31
55133 Mainz****1977.**

An der RHEINLAND-PFÄLZISCHEN TECHNISCHEN UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN-LANDAU (RPTU) ist ab 1. Oktober 2024 die Stelle

**einer / eines
Universitätspräsidentin /
Universitätspräsidenten (m / w / d)**

zu besetzen.

Bewerbungsschluss ist der **18. Juni 2023.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter <https://rptu.de/ueber-die-rptu/stellenangebote-und-karriere/praesidentin>

1978.

An der UNIVERSITÄT KOBLENZ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer / eines Sekretärin / Sekretärs (m / w / d)

zu besetzen.

Bewerbungsschluss ist der **29. Mai 2023.**

Weitere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie unter <https://www.uni-koblenz.de/de/karriere/stellen-fuer-mitarbeitende-in-technik-und-verwaltung>.

1979.

Förderungsabteilung der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Verwaltungsmitarbeiter / in (m / w / d)

in Vollzeit (100 %) - EG 9b TV-L - ab 15. Juni 2023 - unbefristet -
Kenn-Nr.: 71-2023.

Bewerbungsfrist: **2. Juni 2023.**

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

1980.

Detektorlabor des Exzellenzclusters PRISMA+ an der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Elektrotechniker / in (m / w / d)

in Vollzeit (100 %) - EG 9b TV-L - zum nächstmöglichen Zeitpunkt - befristet -
Kenn-Nr.: 83-2023.

Bewerbungsfrist: **5. Juni 2023.**

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

1981.

Reaktor Training, Research, Isotopes, General Atomic / Triga Forschung der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Verwaltungsmitarbeiter / in (m / w / d)

in Teilzeit (50 %) - EG 9 a TV-L - ab sofort - unbefristet - **Kenn-Nr.: 82-2023.**
Bewerbungsfrist: **25. Juni 2023.**

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

1982.

Etatverwaltung am Institut für Physik - Fachbereich 08 der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Verwaltungsmitarbeiter / in (m / w / d)

in Vollzeit oder Teilzeit (50 % - 100 %) - EG 9a TV-L - ab sofort zu besetzen - befristet.

Bewerbungsfrist: **29. Mai 2023.**

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://karriere.uni-mainz.de/>

1983.

Fachbereich 02 Sozialwissenschaften, Medien und Sport / Institut für Sportwissenschaft der JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Fachangestellte / r (m / w / d) für Bäderbetriebe

in Vollzeit (100 %) - EG 5 TV-L - zum nächstmöglichen Zeitpunkt - unbefristet.

Bewerbungsfrist: **22. Mai 2023.**

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter:
<https://karriere.uni-mainz.de/>

1984.

Fachbereich 09 / Department Chemie
der JOHANNES GUTENBERG-
UNIVERSITÄT MAINZ

Hausmeister / in (m / w / d)

in Vollzeit (100 %) - EG 4 TV-L bis
EG 5 TV-L - ab sofort - unbefristet -
Kenn-Nr.: 79-2023.

Bewerbungsfrist: **26. Mai 2023.**

Den gesamten Ausschreibungstext und weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter:
<https://karriere.uni-mainz.de/>

1985.

Bei der KREISFREIEN STADT
LANDAU IN DER PFALZ
(ca. 49.000 Einwohner) ist die Stelle

**der / des 2. hauptamtlichen Beigeordneten
(m / w / d)**

ab 1. Januar 2024 zu besetzen.

Wählbar ist, wer

- Deutsche / r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörige / r eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist,
- am Wahltag das 23. Lebensjahr vollendet hat,
- nicht von der Wählbarkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes ausgeschlossen ist, sowie
- die Gewähr dafür bietet, dass er / sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nicht gewählt werden kann, wer am Tag der Wahl das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die / Der Beigeordnete wird vom Stadtrat gewählt und anschließend in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren berufen. Die Besoldung richtet sich nach der Kommunal-Besoldungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Danach ist das Amt den Besoldungsgruppen A 16 / B 2 zugeordnet. In der ersten Amtszeit wird das Amt zunächst in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft. Eine Höherstufung in die Besoldungsgruppe B 2 ist frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig. Neben der Besoldung wird eine Dienstaufwandsentschädigung gewährt.

Die kreisfreie Universitätsstadt Landau in der Pfalz (rund 49.000 Einwohner) ist ein prosperierendes Mittelzentrum mit teilweise oberzentralen Funktionen in der Südpfalz. Die Stadt Landau in der Pfalz mit ihren überwiegend ländlich geprägten acht Stadtdörfern ist „Schwarmstadt“, ihr wird trotz demografischer Veränderungen als eine der wenigen Städte in Rheinland-Pfalz bis 2030 ein stetiges Bevölkerungswachstum prognostiziert.

Dabei stellt sich die Stadt Landau in der Pfalz den Herausforderungen einer

kreisfreien und zukunftsorientierten Stadt, wie u. a. Klimaschutz, Mobilitätswende, bezahlbarer Wohnraum, Digitalisierung, Stärkung der Innenstädte und Fachkräftemangel, um nur einige Beispiele zu nennen.

Die Stelle umfasst die Leitung des Dezernates III nach aktueller Dezernatsverteilung. Im Zuge der Stellenbesetzung ist eine Anpassung der Dezernatsverteilung beabsichtigt. Im Laufe der Amtszeit kann es zu weiteren Anpassungen und Veränderungen der Dezernatsverteilung kommen.

Gesucht wird eine qualifizierte, kreative, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft. Eine reibungslose und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Oberbürgermeister, dem Stadtrat und der Verwaltung setzen wir als selbstverständlich voraus.

Die / Der Bewerber / in sollte über gründliche und vielseitige Kenntnisse u. a. auch im kommunalpolitischen Bereich verfügen.

Bewerbungen werden erbeten **bis zum 10. Juni 2023.**

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit der E-Mail-Bewerbung und senden Sie Ihre wichtigsten und aktuellen Bewerbungsunterlagen als Anhang gesammelt in nur einem PDF-Dokument an:

oberbuergermeister@landau.de

Alternativ können Sie sich auch schriftlich an folgende Postadresse bewerben:

**Stadtverwaltung Landau in der Pfalz
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Dominik Geißler
Kennwort: Beigeordnetenwahl
76825 Landau in der Pfalz**

Wir bitten Sie, die Bewerbungsunterlagen nur in Kopie (keine Mappen) einzureichen, da diese nach Abschluss des Auswahlverfahrens unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen vernichtet bzw. gelöscht und nicht zurückgesandt werden.

Mit Einreichung Ihrer Bewerbungsunterlagen stimmen Sie einer digital gestützten Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten zu.

Bekanntmachungen der Gerichte

1986.

Öffentliche Aufforderung

Am 23. 9. 2022 verstarb Friedrich Bäcker, geboren am 18. 10. 1948 in Annweiler am Trifels, letzte Anschrift: Hauptstraße 40, 76855 Annweiler am Trifels. Erben konnten nicht ermittelt werden.

Alle Personen, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte **innerhalb von sechs Wochen ab Veröffentlichung** beim Nachlassgericht Landau in der Pfalz anzumelden, andernfalls wird gemäß § 1964 BGB festgestellt, dass ein anderer Erbe als der Fiskus des Landes Rheinland-Pfalz nicht vorhanden ist. Die Rechte vorhandener Erben am Nachlass bleiben durch die gerichtliche Feststellung unberührt.

Landau, den 24. April 2023

- 3 VI 947/22 -

Das Amtsgericht

Ausschließungsbeschlüsse / Ausschlussurteile

1987.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschriftbrief Gruppe 2 Briefnummer 3152042 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Weinheim Blatt 3221 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschrift zu 29.297,02 EUR (Mithaft besteht im Grundbuch Gemarkung Weinheim Blatt 3222 in Abteilung III Nr. 1) und der Grundschriftbrief Gruppe 2 Briefnummer 4491916 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Weinheim Blatt 3221 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschrift zu 17.281,67 EUR (Mithaft besteht im Grundbuch Gemarkung Weinheim Blatt 3222 in Abteilung III Nr. 2) werden für kraftlos erklärt.

Alzey, den 20. April 2023

- 97 UR II 29/22 -

Das Amtsgericht

1988.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschriftbrief Gruppe 2 Briefnummer 1355 4059 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Alzey Blatt 8401 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschrift zu 80.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Alzey, den 20. April 2023

- 97 UR II 38/22 -

Das Amtsgericht

1989.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschriftbrief Gruppe 02 Briefnummer 1542879 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Winzenheim Blatt 1235 in Abteilung III Nr. 1A eingetragene Grundschrift zu 8700,- DM mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bad Kreuznach, den 24. April 2023

- 71 UR II 80/22 -

Das Amtsgericht

1990.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschriftbrief Briefnummer 13949549 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Bretzenheim (Nahe) Blatt 1818 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschrift zu 35.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bad Kreuznach, den 24. April 2023

- 71 UR II 82/22 -

Das Amtsgericht

1991.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschriftbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Herdorf Blatt 2751 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschrift zu 15.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 4. Mai 2023

- 41 UR II 36/22 -

Das Amtsgericht

1992.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 110135 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Cochem Gemarkung Eller Blatt 1287 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 15.000,- DM nebst 10 % Zinsen jährlich Bewilligung vom 10. April 1965 eingetragen am 23. April 1965 in Blatt 1152 wird für kraftlos erklärt.

Cochem, den 29. März 2023

- 2 UR II 24/22 - Das Amtsgericht

1993.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Cochem Gemarkung Bremm Blatt 2569 in Abteilung III Nr. 1 A eingetragene Grundschuld zu 28.500,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich, abgetreten am 6. Januar 2000 und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Cochem Gemarkung Bremm Blatt 2569 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 11.500,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich, abgetreten am 6. Januar 2000 werden für kraftlos erklärt.

Cochem, den 27. April 2023

- 2 UR II 27/22 - Das Amtsgericht

1994.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 2350730 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Mehren Blatt 2874 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 14.827,46 EUR mit 14 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt (zuvor eingetragen im Grundbuch der Gemarkung Mehren Blatt 1828 Abt. III Nr. 4 zu 29.000,- DM). Der Hypothekenbrief Gruppe 02 Briefnummer 0232786 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Mehren Blatt 2874 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Hypothek zu 35.790,43 EUR mit 12,25 % Zinsen jährlich sowie 3 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt (zuvor eingetragen im Grundbuch der Gemarkung Mehren Blatt 1828 Abt. III Nr. 5 zu 70.000,- DM).

Daun, den 28. Februar 2023

- 3A UR II 22/22 - Das Amtsgericht

1995.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 1 Briefnummer 036451 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Grünstadt Gemarkung Grünstadt Blatt 7432 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 43.000,- DM mit 5 bis 6 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Grünstadt, den 5. Mai 2023

- 2 UR II 16/22 - Das Amtsgericht

1996.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Grünstadt Gemarkung Obbrigheim Blatt 680 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 16.000,- DM mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Grünstadt, den 5. Mai 2023

- 2 UR II 18/22 - Das Amtsgericht

1997.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 06 Briefnummer 172969 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Metternich (Koblenz) Blatt 4067 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grund-

schuld zu 33.700,- DM mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 27. April 2023

- 132 UR II 53/22 - Das Amtsgericht

1998.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 11315890 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Kusel Gemarkung Reichweiler Blatt 514 in Abteilung III Nr. 13 eingetragene Grundschuld zu 110.000,- DM mit 18 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Kusel, den 2. Mai 2023

- 3 UR II 21/22 - Das Amtsgericht

1999.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 0843365 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Bad Ems Blatt 2822 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 11.200,- DM mit 8 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 8383197 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Bad Ems Blatt 2822 in Abteilung III Nr. 10 eingetragene Grundschuld zu 26.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Lahnstein, den 17. April 2023

- 25 UR II 27/22 - Das Amtsgericht

2000.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 8409202 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landau in der Pfalz Gemarkung Herxheim Blatt 4945 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 100.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Landau, den 2. Mai 2023

- 1 UR II 29/22 - Das Amtsgericht

2001.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 3000391619, Sparbuchberechtigte laut Eintrag: Schützengesellschaft 1863 e. V., Flugplatz 1, 76726 Germersheim, wird für kraftlos erklärt.

Landau, den 2. Mai 2023

- 1 UR II 32/22 - Das Amtsgericht

2002.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Bretzenheim (Mainz) Blatt 6499 und 6500 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt. Mithaft in Bretzenheim Blatt 6499 und Blatt 6500.

Mainz, den 25. April 2023

- 73 UR II 72/22 - Das Amtsgericht

2003.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Dalheim Blatt 2070 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 3067,75 EUR mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 25. April 2023

- 73 UR II 73/22 - Das Amtsgericht

2004.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Bretzenheim (Mainz) Blatt 12924 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 2045,17 EUR mit 8 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Mainz, den 24. April 2023

- 73 UR II 75/22 - Das Amtsgericht

2005.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Bretzenheim (Mainz) Blatt 4974 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 100.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Bretzenheim (Mainz) Blatt 4974 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 120.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen werden für kraftlos erklärt.

Mainz, den 24. April 2023

- 73 II 1/23 - Das Amtsgericht

2006.

Ausschließungsbeschluss: Die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Friesenheim bei Oppenheim Blatt 1322 eingetragene Eigentümerin Frau Elisabeth Best geb. Harter wird mit ihren Rechten ausgeschlossen.

Mainz, den 2. Mai 2023

- 73 II 2/23 - Das Amtsgericht

2007.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Elgendorf Blatt 1333 (vorher Blatt 1099 davor Blatt 967 davor Blatt 159) in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 19.173,45 EUR (vorher 37.500,- DM) mit 6 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Montabaur, den 3. Mai 2023

- 19a UR II 18/22 - Das Amtsgericht

2008.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Heddesdorf Blatt 3209 in Abteilung III Nr. 12 eingetragene Grundschuld zu 200.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Heddesdorf Blatt 3209 in Abteilung III Nr. 14 eingetragene Grundschuld zu 250.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Neuwied, den 27. April 2023

- 40 UR II 28/22 - Das Amtsgericht

2009.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Hardert Blatt 518 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 25.000,- DM mit 7/34 vom Hundert Jahreszinsen vom 1. Juni 1972 ab. Eingetragener Berechtigter: Raiffeisenkasse e.G.m.b.H. in Straßenhaus wird für kraftlos erklärt.

Neuwied, den 27. April 2023

- 40 UR II 39/22 - Das Amtsgericht

2010.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 074786 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Saarb. Gemarkung Bilzingen Blatt 534 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 15.338,76 EUR nebst höchstens 12 % Zinsen jährlich (Mithaftstellen: Söst Blatt 1128, Wincheringen Blatt 2866, Merzkirchen Blatt 1564) wird für kraftlos erklärt.

Saarb., den 2. Mai 2023

- 5 UR II 19/22 - Das Amtsgericht

2011.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Trier, Sparbuchnummer 327030045, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Herr Engelhard Jost, wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 25. April 2023

- 50A UR II 13/22 - Das Amtsgericht

2012.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Sparkasse Trier, Sparbuchnummer 363351958, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Jürgen Ciolek, wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 24. April 2023

- 50A UR II 31/22 - Das Amtsgericht

2013.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Schweich Blatt 10330 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 3067,75 EUR und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Schweich Blatt 10330 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 5112,92 EUR werden für kraftlos erklärt.

Trier, den 21. April 2023

- 50A UR II 49/22 - Das Amtsgericht

2014.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Tarforst Blatt 2446 u. 1974 in Abteilung III Nr. 1 bzw. 3 eingetragene Grundschuld zu 28.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Trier, den 27. April 2023

- 50A UR II 58/22 - Das Amtsgericht

2015.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Biewer Blatt 1279 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 51.129,19 EUR und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Biewer Blatt 1279 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 50.106,60 EUR werden für kraftlos erklärt.

Trier, den 27. April 2023

- 50A UR II 80/22 - Das Amtsgericht

2016.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 2355661 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Wittlich Gemarkung Dörbach Blatt 1088 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu

10.000,- DM mit 14 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Wittlich, den 31. März 2023

- 42c UR II 6/22 - Das Amtsgericht

2017.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Wittlich Gemarkung Kröv Blatt 1884 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- EUR mit 12 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Wittlich, den 30. März 2023

- 42c UR II 9/22 - Das Amtsgericht

2018.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 18476693 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Wittlich Gemarkung Osann Blatt 2631 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 280.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Wittlich, den 31. März 2023

- 42c UR II 10/22 - Das Amtsgericht

Aufgebote

2019.

Frau Elfi Brück, Untergasse 1, 55599 Wonsheim, und Frau Rosemarie Elbert-Konkart, Schmittpforte 14, 55599 Wonsheim, haben mit Urkunde vom 17. Februar 2023 (Urkunde 258/2023, Notar Dümler in Alzey) den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 183686 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Wonsheim Blatt 1598 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 3834,69 EUR. Eingetragene Berechtigte: Bausparkasse Mainz AG in Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 24. Juli 2023** vor dem Amtsgericht Alzey anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Alzey, den 24. April 2023

- 97 II 5/23 - Das Amtsgericht

2020.

Frau Sarah Korfmann, Löwengasse 5, 55232 Alzey, und Herr Felix Höhn, Löwengasse 5, 55232 Alzey, haben mit Urkunde vom 14. März 2023 (Urkunde 393/2023, Notar Dümler in Alzey) den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 150354 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Offenheim Blatt 1313 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 5624,21 EUR. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige GmbH, Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 24. Juli 2023** vor dem Amtsgericht Alzey anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Alzey, den 24. April 2023

- 97 II 8/23 - Das Amtsgericht

2021.

Herr Andreas Löwe, Müller-Thurgau-Weg 8, 55597 Wöllstein, und Frau Monika Brecht, Müller-Thurgau-Weg 8, 55597 Wöllstein, haben mit Urkunde vom 4. April 2023 (Urkunde 237/2023, Notar Bauer in Worms) den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommener Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 3 Briefnummer 0072 4884 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Wöllstein Blatt 3582 in Abteilung III Nr. 1a eingetragene Grundschuld zu 51.129,19 EUR. Eingetragene Berechtigte: Commerzbank AG, Filiale Mainz, Mainz. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 2 Briefnummer 1495 6817 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Wöllstein Blatt 3582 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 25.564,59 EUR. Eingetragene Berechtigte: Commerzbank AG, Filiale Mainz, Mainz. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 2 Briefnummer 1495 7282 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Wöllstein Blatt 3582 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 15.338,76 EUR. Eingetragene Berechtigte: Commerzbank AG, Filiale Mainz, Mainz.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 28. Juli 2023** vor dem Amtsgericht Alzey anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Alzey, den 27. April 2023

- 97 II 9/23 - Das Amtsgericht

2022.

Herr Frank Flick, Hochstraße 85, 56566 Neuwied, Herr Patrick Flick, Gierenweg 12, 56642 Kruft, Herr Oliver Zimmermann, Eisenhand 19, 56626 Andernach, und Frau Vanessa Flick, Marie-Juchacz-Straße 10, 56299 Ochtendung, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 13143949 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Andernach Gemarkung Nemedy Blatt 1314 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 250.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Kreissparkasse Mayen, Mayen.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 9. Juli 2023** vor dem Amtsgericht Andernach anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Andernach, den 27. April 2023

- 67 II 19/23 - Das Amtsgericht

2023.

Herr Fritz Michael Schuster, Oberhauser Straße 7, 67824 Feilbingert, Frau Cornelia Renate Klee, Hermannstraße 196, 55545 Bad Kreuznach, Herr Roland Kasimir Schuster, Kolpingstraße 23 b, 55545 Bad Kreuznach, Frau Silvia Weber, Hundsgasse 37, 55595 Weinsheim, und Herr Werner Schuster, Kolpingstraße 23 a, 55545 Bad Kreuznach, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief Gruppe 1 Briefnummer 025166 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Kreuznach Gemarkung Winzenheim Blatt 783 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Hypothek zu 5000,- DM mit mindestens 5 % und höchstens 8,5 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Kreissparkasse Kreuznach,

jetzt Sparkasse Rhein-Nahe mit Sitz in Bad Kreuznach und Bingen, Kornmarkt 5, 55543 Bad Kreuznach.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 28. August 2023** vor dem Amtsgericht Bad Kreuznach anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Kreuznach, den 27. April 2023

- 71 II 9/23 - Das Amtsgericht

2024.

Herr Gerd Scheer, Weingartenstraße 88, 54492 Zeltingen-Rachtig, und Frau Beate Roth, Weingartenstraße 84, 54492 Zeltingen-Rachtig, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Nr. 134513 über die im Grundbuch von Zeltingen-Rachtig Blatt 7726 Abt. III Nr. 1 (zuvor Zeltingen-Rachtig Blatt 4686 Abt. III Nr. 1) eingetragene Grundschuld über 11.197,29 EUR (zuvor 21.900,- DM) für die Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gGmbH in Ludwigsburg.

Die Inhaber der Urkunden werden aufgefordert, ihre Rechte **spätestens bis zum 18. Juli 2023** vor dem Amtsgericht Bernkastel-Kues anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Bernkastel-Kues, den 2. Mai 2023

- 4b II 8/23 - Das Amtsgericht

2025.

Herr Arno Utsch, Hanfstraße 1, 57584 Scheuerfeld, Frau Elvira Utsch-Latifi, Schladoweg 25, 57584 Wallmenroth, und Herr Timo Hilz, Am Dillstein 19, 57334 Bad Laasphe, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Scheuerfeld Blatt 1716 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Hypothek zu 6500,- DM nebst 7,5 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Firma Kreissparkasse Altenkirchen in Altenkirchen/Ww.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. September 2023** vor dem Amtsgericht Betzdorf anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Betzdorf, den 2. Mai 2023

- 41 UR II 33/22 - Das Amtsgericht

2026.

Herr Benno Gerhardus, Hegeweg 1, 57580 Gebhardshain, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Steinebach (Sieg) Blatt 1662 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM nebst 16 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Altenkirchen in Altenkirchen/Ww.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. September 2023** vor dem Amtsgericht Betzdorf anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Betzdorf, den 2. Mai 2023

- 41 II 13/23 - Das Amtsgericht

2027.

Frau Birgit Dernoschek, Fasanenweg 20 A, 66424 Homburg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Köttingerhöhe Blatt 615 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 250.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk GmbH in Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. September 2023** vor dem Amtsgericht Betzdorf anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Betzdorf, den 2. Mai 2023

- 41 II 15/23 - Das Amtsgericht

2028.

Frau Maria Hellenbrand, Hauptstraße 18, 56761 Kaifenheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 1530206 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Cochem Gemarkung Kaifenheim Blatt 909 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM nebst 12 % Zinsen unter Umständen 14 % jährlich Bewilligung vom 23. November 1972 eingetragen am 13. Dezember 1972. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 2324 997 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Cochem Gemarkung Kaifenheim Blatt 909 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM nebst 14 % Zinsen jährlich Bewilligung vom 5. Oktober 1973 eingetragen am 25. April 1974. Jeweils eingetragene Berechtigte: Raiffeisenkasse Kaifenheim-Roes e.G.m.b.H in Kaifenheim, jetzt die Raiffeisenbank Eifeltor eG, Kaisersesch.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 21. August 2023** vor dem Amtsgericht Cochem anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Cochem, den 19. April 2023

- 2 II 3/23 - Das Amtsgericht

2029.

Frau Magdalena Marzen und Herr Peter Josef Marzen, 54552 Brockscheid, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 036866 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Daun Gemarkung Udler Blatt 694 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 45.000,- DM mit 8 % Zinsen jährlich (ursprünglich eingetragen im Grundbuch der Gemarkung Udler Artikel 24). Eingetragene Berechtigte: Deutsche Siedlungsbank Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Bonn.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. Juli 2023** vor dem Amtsgericht Daun anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Daun, den 3. Mai 2023

- 3A UR II 24/22 - Das Amtsgericht

2030.

Herr Dr. Oswald Tuchscherer, Im Hahnstück 26, 56459 Girkenroth, Frau Dr. Gabriele

Tuchscherer, Neuweg 5, 79639 Grenzach-Wyhlen, und Frau Ingrid Schaefer, Gartenstraße 23, 65589 Hadamar, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Volksbank Rhein-Lahn eG, ausgestellt für das Konto DE45 5709 2800 3702 5142 06. Das Sparbuch lautet auf: Frau Monika Tuchscherer, verstorben am 6. 5. 2018, letzte bekannte Anschrift: Ortsstraße 3, 65589 Hadamar.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 28. August 2023** vor dem Amtsgericht Diez anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Diez, den 26. April 2023

- 13 II 5/23 - Das Amtsgericht

2031.

Frau Esther Birkelbach, Hahnstätter Straße 3, 65623 Netzbach, und Herr Caleb Wick, Obere Weinbergstraße 42, 65326 Aarbergen, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Diez Gemarkung Netzbach Blatt 489 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 44.600,- DM mit 7 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: BHW Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH, Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 28. August 2023** vor dem Amtsgericht Diez anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Diez, den 26. April 2023

- 13 II 9/23 - Das Amtsgericht

2032.

Herr Alexander Seitz, Nordstadtstraße 1, 38448 Wolfsburg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Volksbank Rhein-Lahn-Limburg eG, ausgestellt für das Konto DE60 5709 2800 5000 5915 07. Das Sparbuch lautet auf: Herr Alexander Seitz, Nordstadtstraße 1, 38448 Wolfsburg.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 28. August 2023** vor dem Amtsgericht Diez anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Diez, den 26. April 2023

- 13 II 10/23 - Das Amtsgericht

2033.

Herr Hans Carius, Erdorfer Straße 9, 54634 Bitburg, und Frau Hella Carius, Erdorfer Straße 9, 54634 Bitburg, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Idar-Oberstein Gemarkung Nohen Blatt 928 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 17.900,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 17. Juli 2023** vor dem Amtsgericht Idar-Oberstein anzumelden und die Urkunde vor-

zulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Idar-Oberstein, den 24. April 2023

- 38 UR II 32/22 - Das Amtsgericht

2034.

Herr Theodor Heringer, Am Bollenbach 7, 55743 Idar-Oberstein, Frau Loni Heringer, Dr.-Ottmar-Kohler-Straße 14, 55743 Idar-Oberstein, Frau Hiltrud Heringer, Talstraße 16, 55767 Rötweiler-Nockenthal, Herr Jens Heringer, Am Bollenbach 3, 55743 Idar-Oberstein, und Frau Vanessa Heringer, Talstraße 16, 55767 Rötweiler-Nockenthal, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Idar-Oberstein Gemarkung Fischbach Blatt 1203 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 18.000,- DM mit 6 % Zinsen unter Umständen 7 % jährlich sowie 1,5 unter Umständen 2,5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Rheinische Hypothekenbank in Mannheim.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 17. Juli 2023** vor dem Amtsgericht Idar-Oberstein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Idar-Oberstein, den 3. Mai 2023

- 38 II 3/23 - Das Amtsgericht

2035.

Frau Maria Bauer, Koblenzer Weg 55, 56332 Oberfell, Frau Alexandra Lipus, Kernstraße 70, 56818 Klotten, und Herr Peter Grosse, Kernstraße 70, 56818 Klotten, haben den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Oberfell Blatt 1200. Bezeichnung: Flur 5 Flurstück 185, Bauplatz, Im Acker 16, 436 qm, in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 91.000,- DM. Eingetragener Grundpfandrechtsgläubiger laut Grundbucheintrag: Beamtenheimstättenwerk gemeinnützige Bausparkasse für den öffentl. Dienst, GmbH, Hameln, Lubahnstraße 2, 31789 Hameln.

Der Grundpfandrechtsgläubiger wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 2. September 2023** vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Koblenz, den 2. Mai 2023

- 142 II 22/23 - Das Amtsgericht

2036.

Frau Aniko Maria Acs, Ringstraße 2 A, 66869 Kusel, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Kreissparkasse Kusel, ausgestellt für das Konto DE88 5405 1550 3700 7788 34. Das Sparbuch lautet auf: Frau Aniko Maria Acs, Ringstraße 2 A, 66869 Kusel.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. September 2023** vor dem Amtsgericht Kusel anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Kusel, den 2. Mai 2023

- 3 II 13/23 - Das Amtsgericht

2037.

Die BHW Bausparkasse AG, 31781 Hameln, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 4483943 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Osterspau Blatt 1639 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 40.000,- DM mit 7 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Gesellschaft mbH in Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 21. August 2023** vor dem Amtsgericht Lahnstein anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Lahnstein, den 20. April 2023

- 25 UR II 32/22 - Das Amtsgericht

2038.

Frau Johanna Scherrer, Theresienstraße 1, 76767 Hagenbach, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 3501001733. Das Sparbuch lautet auf: Frau Johanna Scherrer, Theresienstraße 1, 76767 Hagenbach.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. August 2023** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Landau, den 27. April 2023

- 1 II 19/23 - Das Amtsgericht

2039.

Frau Annika Leuner, Nardinistraße 3, 76764 Rheinzabern, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 4308314683. Das Sparbuch lautet auf: Frau Annika Leuner, Nardinistraße 3, 76764 Rheinzabern.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. August 2023** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Landau, den 27. April 2023

- 1 II 24/23 - Das Amtsgericht

2040.

Frau Christine Bauer, Klingener Straße 32a, 76831 Billigheim-Ingelheim, Herr Siegfried Oerther, Weed-Borngasse 3, 76889 Dörrenbach, und Frau Traugott Oerther, Adam-Lattrell-Straße 9, 76889 Schweigen-Rechtenbach, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Südpfalz, Sparbuchnummer 3700341070. Das Sparbuch lautet auf: Die Erben der Frau Sieglinde Oerther.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. August 2023** vor dem Amtsgericht Landau in der Pfalz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Landau, den 2. Mai 2023

- 1 II 26/23 - Das Amtsgericht

2041.

Die Wüstenrot Bausparkasse AG, Wüstenrotstraße 1, 71638 Ludwigsburg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Nieder-Olm Blatt 5077 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 235.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft, Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 28. Juli 2023** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 30.038,40 EUR (25 % des Wertes des Grundpfandrechts) festgesetzt.

Mainz, den 28. April 2023

- 73 II 4/23 - Das Amtsgericht

2042.

Die Volksbank Alzey-Worms eG, Marktplatz 19, 67547 Worms, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Weinolsheim Blatt 1056 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie einer 5 %-igen einmaligen Nebenleistung. Es besteht Mithaft in Weinolsheim Bl. 62, Weinolsheim Bl. 80, Weinolsheim Bl. 84 sowie Weinolsheim Bl. 197. Eingetragene Berechtigte: Raiffeisenbank Mainz eG in Mainz, jetzt: Volksbank Alzey-Worms eG mit Niederlassung VR-Bank Mainz, Marktplatz 19, 67547 Worms.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 28. August 2023** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 1278,23 EUR (25 % des Gegenstandswertes von 5112,92 EUR) festgesetzt.

Mainz, den 26. April 2023

- 73 II 8/23 - Das Amtsgericht

2043.

Die Sparda Bank Südwest eG, Robert-Koch-Straße 45, 55129 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Bretzenheim (Mainz) Blatt 3700 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 39.462,73 DM mit 10,5 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Eisenbahnsparkasse Mainz eGmbH in Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. August 2023** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 5044,24 EUR (25 % des Wertes des Grundpfandrechts) festgesetzt.

Mainz, den 2. Mai 2023

- 73 II 12/23 - Das Amtsgericht

2044.

Herr Ulrich Merkes, Am Steinern Kreuz 19, 64297 Darmstadt, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief

über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Finthen Blatt 6083 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 102.258,38 EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Mithaft in Finthen Blatt 7541 in Abteilung III Nr. 1. Eingetragener Berechtigter: Adalbert Peter Maria Merkes geb.: 19. 4. 1936, Mainz-Finthen. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Finthen Blatt 6083 in Abteilung III Nr. 2 a eingetragene Grundschuld zu 138.048,84 EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Mithaft in Finthen Blatt 7541 in Abteilung III Nr. 2 a. Eingetragener Berechtigter: Adalbert Peter Maria Merkes geb.: 19. 4. 1936, Mainz-Finthen. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Finthen Blatt 6083 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 130.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Mithaft in Finthen Blatt 7541 in Abteilung III Nr. 6. Eingetragener Berechtigter: Adalbert Peter Maria Merkes geb.: 19. 4. 1936, Mainz-Finthen. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Finthen Blatt 6083 in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 150.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Mithaft in Finthen Blatt 7541 in Abteilung III Nr. 13. Eingetragener Berechtigter: Adalbert Peter Maria Merkes geb.: 19. 4. 1936, Mainz-Finthen.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 24. Juli 2023** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 95.867,24 EUR (25 % des Wertes des Grundpfandrechts) festgesetzt.

Mainz, den 24. April 2023

- 73 II 15/23 - Das Amtsgericht

2045.

Frau Judith Raab, Generaloberst-Beck-Straße 11, 55129 Mainz, und Herr Matthias Günter Großmann, Berliner Straße 56, 55131 Mainz - in Erbengemeinschaft - haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Hechtsheim Blatt 9448 in Abteilung III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 40.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: BHW Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, jetzt: BHW Bausparkasse AG, Lubahnstraße 2, 31789 Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. August 2023** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird. Der Gegenstandswert wird auf 5112,92 EUR (25 % des Gegenstandswertes von 20.451,68 EUR) festgesetzt.

Mainz, den 11. April 2023

- 73 II 16/23 - Das Amtsgericht

2046.

Frau Martina Zimmermann, Lehrer-Kraftt-Straße 1, 55278 Selzen, hat den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Friesenheim (bei Oppenheim) Blatt 1694 in Abteilung II lfd. Nr. 2 eingetragene Vorkaufrecht. Betroffene Grundstücke in Bestandsverzeichnis Bezeichnung: lfd. Nr. 2 Friesenheim bei Oppenheim Flur 7 Flurstück 96/1, Landwirtschaftsfläche, Im Wingert, 1165 qm und Friesenheim bei Oppenheim Flur 7 Flurstück 96/2, Landwirtschaftsfläche, Im Wingert, 20 qm. Eingetragene Berechtigte laut Grundbucheintrag: b) Erwin Wilhelm, c) Werner Wilhelm, d) Elisabeth Wilhelm.

Der Berechtigte wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 28. Juli 2023** vor dem Amtsgericht Mainz anzumelden, da er ansonsten mit seinem Recht ausgeschlossen wird. Der Gegenstandswert wird auf bis zu 5000,- EUR festgesetzt (§ 36 GNotKG).

Mainz, den 28. April 2023

- 73 II 20/23 - Das Amtsgericht

2047.

Die Sparda-Bank Südwest eG, Robert-Koch-Straße 45, 55129 Mainz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Rüscheld Blatt 996 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 100.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparda-Bank Mainz eG, Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 23. März 2023** vor dem Amtsgericht Neuwied anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Neuwied, den 20. Dezember 2022

- 40 UR II 5/22 - Das Amtsgericht

(Diese Bekanntmachung ersetzt die Veröffentlichung im StAnz. Nr. 1 vom 9. Januar 2023, lfd. Nr. 160).

2048.

Herr Rüdiger Klose, Obergraben 19, 56567 Neuwied, und Frau Gisela Klose, Obergraben 19, 56567 Neuwied, haben den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Segendorf Blatt 1957 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 25.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Raiffeisenbank Neuwied eGmbH in Neuwied. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Segendorf Blatt 1957 in Abteilung III Nr. 2a eingetragene Grundschuld zu 20.700,- DM mit

12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hameln. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Segendorf Blatt 1957 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 60.100,- DM mit 9 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Hameln. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Segendorf Blatt 1957 in Abteilung III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Raiffeisenbank Neuwied eG. in Neuwied. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Segendorf Blatt 1957 in Abteilung III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 10.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: Raiffeisenbank Neuwied eG. in Neuwied.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 28. Juli 2023** vor dem Amtsgericht Neuwied anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Neuwied, den 28. April 2023

- 40 II 4/23 - Das Amtsgericht

2049.

Herr Bernd Heinrich Burger, Warschauer Straße 69, 53117 Bonn, hat den Antrag auf Kraftloserklärung mehrerer abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Engers Blatt 1933 in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 24.000,- DM nebst zwölf vom Hundert nachträglich zahlbaren Jahreszinsen. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot. Des Weiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Engers Blatt 1933 in Abteilung III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 6200,- DM nebst zwölf vom Hundert nachträglich zahlbaren Jahreszinsen. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 4. September 2023** vor dem Amtsgericht Neuwied anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

Neuwied, den 4. Mai 2023

- 40 II 17/23 - Das Amtsgericht

